



## Antrag / Vertrag zur Nutzung der Neckarriedkopfhütte

### **§ 1** **Anmeldung**

---

Name, Anschrift und Tel. d. Antragstellers

beantragt, am \_\_\_\_\_ im Auftrag des Vereins \_\_\_\_\_  
die Neckarriedkopfhütte der Stadt Neckargemünd zu nutzen.

### **§ 2** **Benutzungsbedingungen**

Die Benutzungsbedingungen für die Neckarriedkopfhütte sind als Anlage diesem Vertrag beigelegt und gelten als wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Mit Vertragsabschluss erkennt der Antragsteller die Benutzungsbedingungen an.

### **§ 3** **Benutzungsdauer**

Die Nutzungsdauer gilt für die Zeit von **12:00 Uhr** (Belegungstag) bis **11:00 Uhr** am darauf folgenden Tag. Falls die Hütte zu diesem Zeitpunkt nicht geräumt wird, wird eine Nutzungsentschädigung für diesen Tag in Rechnung gestellt.

### **§ 4** **Nutzungsentgelt, Kautions**

Das **Nutzungsentgelt** von **50,- €** ist bis spätestens 1 Woche vor Nutzung der Hütte auf das Konto Nr. 7000014 bei der Sparkasse Heidelberg (BLZ 672 500 20) unter Angabe des Verwendungszwecks „Neckarriedkopfhütte“ zu überweisen. Dieser Vertrag gilt zugleich als Rechnung.

Die **Kautions** in Höhe von **100,- €** ist als Verrechnungsscheck bei Abholung des Schlüssels beim Hauptamt zu hinterlegen. Die Kautions kann 10 Tage nach der Nutzung der Neckarriedkopfhütte beim Hauptamt abgeholt werden. Bei Beanstandungen hinsichtlich des Zustandes der Hütte wird die Kautions in entsprechendem Umfang einbehalten. Entstandene Schäden sind der Stadt zu ersetzen.

### **§ 5** **Mietverhältnis**

- Das Mietverhältnis kann fristlos gekündigt werden. Das gilt insbesondere, wenn der Benutzer oder dessen Gäste, Beauftragte usw. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.
- Sollte der Benutzer den vereinbarten Termin nicht wahrnehmen können, so ist dies der Stadtverwaltung mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen.
- Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Neckarriedkopfhütte durch den Benutzer ist nicht zulässig.
- Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die Anlage pfleglich behandelt wird. Er haftet für die während der Mietzeit an der Neckarriedkopfhütte entstandenen Schäden, die von ihm oder den übrigen Benutzern verursacht werden.

### **§ 6** **Verbote: Grillen, Rauchen**

Das Grillen und Rauchen im Wald ist verboten.

## § 7

### Haftungsausschluss

1. Die Stadt stellt die Räumlichkeiten und Einrichtungen bzw. Geräte in dem Zustand zur Verfügung, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände oder Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

3. Der Antragsteller stellt die Stadt Neckargemünd von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die sich für ihn oder andere Teilnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage ergeben.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Neckargemünd sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Stadt Neckargemünd für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Neckargemünd an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, sofern die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

5. Die Stadt Neckargemünd übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Vermieter

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Vereinsvorstand

<b>Schlüssel</b> ausgehändigt am:		<u>(Vermieter)</u>	<u>(Mieter)</u>
<b>Kaution</b> erhalten am:		<u>(Vermieter)</u>	<u>(Mieter)</u>
<b>Schlüsselrückgabe</b> am:		<u>(Vermieter)</u>	<u>(Mieter)</u>
<b>Kaution</b> zurückgegeben am:		<u>(Vermieter)</u>	<u>(Mieter)</u>

### 2. Amt 10:

- Tel. Mitteilung an Förster Reinhard am: \_\_\_\_\_
- Ausfüllen des Formulars „Einnahme-Sollstellung“ und Weiterleitung an Amt 20 mit Vertragskopie
- Rückgabe der Kaution

3. **Amt 20**, m. d. B. um Überwachung des Zahlungseingangs, Hhst. 1.8550.110000

4. z. d. A.